AUSZUG AUS DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE ZUR ABÄNDERUNG DES STIFTUNGSRECHTS VOM 10. SEPTEMBER 2004

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 106 Abs. 2

2) Eine Eintragung ist nicht erforderlich:

1. für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten;
2. für die Vereine, die nicht einen solchen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, der im Betriebe eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes besteht; […]
3. für die Familienstiftungen; und

4. soweit sonst das Gesetz eine Ausnahme vorsieht.

Art. 554 (Art. 555alt)

B. Errichtung

I. Stiftungsurkunde

1) Die Errichtung einer Stiftung erfolgt in Form einer Urkunde, auf der die Unterschrift des Stifters beglaubigt ist, durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag.

2) Die Stiftungsurkunde hat den Namen beziehungsweise die Firma und den Sitz der Stiftung, ihre Dauer, ihren Zweck oder Gegenstand, das gewidmete Vermögen, die Bezeichnung des Stiftungsvorstandes und die Art und Weise, wie ein anderer Vorstand bestellt wird, sowie eine Bestimmung über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung der Stiftung zu enthalten.

Art. 555 (Art. 557alt)

II. Entstehung

1) Eine Stiftung entsteht erst mit der Eintragung ins Öffentlichkeitsregister […].

2) Ohne Eintragung ins Öffentlichkeitsregister erlangen das Recht der Persönlichkeit:

1. reine und gemischte Familienstiftungen;
2. Stiftungen, deren Begünstigte bestimmt oder bestimmbar sind, sofern solche Stiftungen nicht vornehmlich die Begünstigung der Allgemeinheit bezwecken.

3) Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind zur Eintragung verpflichtet und erlangen erst mit der Eintragung das Recht der Persönlichkeit.

4) Die Eintragung einer durch letztwillige Verfügung errichteten Stiftung hat erst nach dem Tod des Stifters und beim Erbvertrag, wenn dieser es nicht anders bestimmt, eines der Stifter zu erfolgen.

Art. 556

III. Eintragung ins Öffentlichkeitsregister

1) Die Anmeldung einer Stiftung zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister ist unter Beilage einer beglaubigten Abschrift der Stiftungsurkunde durch den Stiftungsvorstand zu Protokoll zu erklären oder schriftlich […] einzureichen.

2) Die Eintragung und Veröffentlichung kann nötigenfalls auf Grund der Stiftungsurkunde auch auf Anordnung der Regierung als Aufsichtsbehörde, allenfalls von der Registerbehörde von Amts wegen auf Anzeige der Verlassenschaftsbehörde oder auf Antrag von Bedachten erfolgen.

3) Die Eintragung und Veröffentlichung erfolgen im Übrigen nach den einschlägigen Bestimmungen über das Öffentlichkeitsregister.

Art. 557 (Art. 554alt)

IV. Hinterlegung

1) Zur Überwachung der Eintragungspflicht und Verhütung von Stiftungen mit widerrechtlichem oder unsittlichem Zweck sowie zur Vermeidung von

Umgehungen einer allfälligen Aufsicht ist bei Errichtung einer Stiftung eine Gründungsanzeige eines in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwaltes oder Treuhänders beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen, sofern nicht eine Anmeldung zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister erfolgt.

2) Die Gründungsanzeige an das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat zu enthalten:

1. Name der Stiftung;
2. Datum der Errichtung der Stiftung;
3. Dauer der Stiftung;
4. Zweck der Stiftung;
5. Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnort bzw. Firma, Errichtungsdatum und Sitz der Mitglieder des Stiftungsrates;
6. Name, Vorname und Wohnort bzw. Firma und Sitz des gesetzlichen Repräsentanten;
7. bei einer Stiftung im Sinne von Art. 555 Abs. 2 Ziff. 1 die Bestätigung, dass die Angehörigen einer oder mehrerer bestimmt bezeichneter Familien die Begünstigten der Stiftung sind, sofern sich dies nicht aus dem angezeigten Stiftungszweck ergibt;
8. bei einer Stiftung im Sinne von Art. 555 Abs. 2 Ziff. 2 die Bestätigung, dass die Begünstigten bestimmt oder bestimmbar bezeichnet sind, sofern sich dies nicht aus dem angezeigten Stiftungszweck ergibt;
9. bei einer Stiftung im Sinne von Art. 564 Abs. 1 Ziff. 3 die Bestätigung, dass das oder die Unternehmen bestimmt oder bestimmbar bezeichnet sind, sofern sich dies nicht aus dem angezeigten Stiftungszweck ergibt.

3) Bei jeder Änderung einer in der Gründungsanzeige enthaltenen Tatsache ist eine Abänderungsanzeige eines in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwaltes

oder Treuhänders und bei der Beendigung eine Löschungsanzeige beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen.

4) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat das Recht, jede hinterlegte Gründungs- und Abänderungsanzeige auf ihre Richtigkeit durch Einsichtnahme in alle rechtserheblichen Stiftungsurkunden zu überprüfen. Der Rechtsanwalt oder Treuhänder, welcher die Gründungs- oder Abänderungsanzeige abgegeben hat, muss zu diesem Zweck die Stiftungsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift sowie alle sonstigen Urkunden, deren Inhalt zu einer Anzeige an das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt führt, oder beglaubigte Abschriften hiervon während zehn Jahren aufbewahren.

Art. 558 Sachüberschrift und Abs. 1

V. Vermögenszuwendung

1) Ist die Stiftung entstanden, so ist der Stifter oder der Dritte auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder des Vertreters des öffentlichen Rechts, bei den nicht der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen auf Verlangen von Beteiligten verpflichtet, das in der Stiftungsurkunde zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen.

Art. 559 Sachüberschrift, Abs. 1 und 4

VI. Widerruf der Stiftungserklärung

1) Ein Widerruf der Stiftungserklärung ist nur zulässig:

2. falls eine Eintragung der Stiftung nicht erforderlich ist und diese noch zu Lebzeiten des Stifters rechtswirksam werden soll, bis zur Beglaubigung der Unterschrift;

3. bei einer durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag errichteten Stiftung nach den hierfür geltenden erbrechtlichen Vorschriften.

4) Aufgehoben

Art. 560 Sachüberschrift

VIII. Anfechtung

Art. 562

II. Anordnung der Aufsichtsbehörde

1) Ist keine Organisation vorgesehen oder die vorgesehene ungenügend, so hat die Aufsichtsbehörde im Verwaltungswege und bei den nicht der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen auf Antrag von Beteiligten der Richter im Rechtsfürsorgeverfahren die nötigen Verfügungen zu treffen und erforderlichenfalls ins Öffentlichkeitsregister eintragen zu lassen.

2) Können diese nicht zweckdienlich getroffen werden, wie etwa bei zu geringem Vermögen, so hat die Aufsichtsbehörde beziehungsweise der Richter, sofern der Stifter keinen Einspruch erhebt oder nicht eine Bestimmung der Stiftungsurkunde […] ausdrücklich entgegensteht, das Vermögen einer anderen Stiftung mit möglichst gleichartigem Zweck […] zuzuwenden.

Art. 564

E. Aufsicht

I. Im Allgemeinen

1) Der Aufsicht der Regierung unterliegen alle Stiftungen, ausgenommen:

1. reine und gemischte Familienstiftungen;
2. Stiftungen, deren Begünstigte bestimmt oder bestimmbar sind, sofern solche Stiftungen nicht vornehmlich die Begünstigung der Allgemeinheit bezwecken;
3. Stiftungen zur Erhaltung und Förderung von Unternehmen, an denen die Stiftung beteiligt ist, sofern solche Stiftungen nicht vornehmlich die Begünstigung der Allgemeinheit bezwecken.

3) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat der Regierung von jeder der Aufsicht unterstehenden Stiftung Mitteilung zu machen.

4) Jede der Aufsicht der Regierung unterstehende Stiftung hat eine anerkannte, unabhängige Revisionsstelle gemäss dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften zu bestellen. Die Revisionsstelle ist verpflichtet, periodisch, mindestens aber einmal jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird. Über das Ergebnis dieser Prüfung hat sie der Aufsichtsbehörde einen Bericht vorzulegen. Auf Antrag kann die Regierung von der Verpflichtung zur Bestellung einer anerkannten Revisionsstelle entbinden.

5) Gegen eine dem Stiftungszweck widersprechende Verwaltung und Verwendung des Vermögens durch die Stiftungsorgane kann jeder, der an einer bestimmungsgemässen Verwaltung und Verwendung des Vermögens, seines

Ertrages oder Gebrauchs ein Interesse hat, und der des öffentlichen Rechts bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde führen.

6) Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird; sie kann zu diesem Zwecke die gebotenen Anordnungen treffen, wie Kontrolle und Abberufung der Stiftungsorgane, Durchführung von Sonderprüfungen, Erteilung verbindlicher Weisungen an Stiftungsorgane, Aufhebung von Beschlüssen der Stiftungsorgane sowie verbindliche Auslegung der Stiftungsurkunde.

7) Gegen einen Entscheid der Regierung können die Beteiligten Verwaltungsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergreifen.

8) Die Regierung kann im Verordnungswege die Geschäfte nach diesem Abschnitt unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung an eine Amtsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen und nähere Bestimmungen über das Aufsichtsverfahren und die Gebühren erlassen.

Art. 565 Abs. 1 und 2

1) Die Regierung darf auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen […] die Organisation der Stiftung im Verwaltungswege abändern, wenn die vorhandene Organisation ungenügend geworden ist oder die Funktionsfähigkeit der Stiftung als gefährdet erscheint und sofern die Stiftungsurkunde […] nicht ein anderes Organ oder einen Dritten mit der Änderung der Organisation betraut hat.

2) Aufgehoben

Art. 566

2. Des Zweckes

1) Die Regierung darf auf Antrag von Beteiligten oder von Amts wegen […] den Zweck der Stiftung im Verwaltungswege abändern, wenn der Zweck beispielsweise unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat und die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist, und sofern die Stiftungsurkunde nicht ein anderes Organ oder einen Dritten mit der Änderung des Zweckes betraut hat.

2) Die Bestimmung des Art. 565 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

3) Aufgehoben

Art. 566a

3. Des sonstigen Inhalts der Stiftungsurkunde

Die Regierung darf auf Antrag von Beteiligten oder von Amts wegen auch den sonstigen Inhalt der Stiftungsurkunde zur Anpassung an geänderte Verhältnisse im Rahmen des Stiftungszweckes ändern, sofern die Stiftungsurkunde nicht ein anderes Organ oder einen Dritten mit der Änderung betraut hat.

Art. 567 Sachüberschrift, Abs. 1 und 4

F. Richterliche Aufsicht und gemeinsame Bestimmungen

1) Bei den nicht der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen kann der Richter auf Antrag von Beteiligten im Rechtsfürsorgeverfahren all jene Befugnisse ausüben, die der Regierung als Aufsichtsbehörde gemäss Art. 564 Abs. 6 sowie Art. 565, 566 und 566a eingeräumt sind.

4) Aufgehoben

Art. 568

G. Aufhebung

I. Auflösungsgründe

1) Die Stiftung wird aufgelöst, wenn:

1. die in der Stiftungsurkunde vorgesehene Dauer abgelaufen ist;
2. der Stiftungszweck erreicht ist oder die Stiftung mangels genügenden Vermögens ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen kann;
3. der Stiftungszweck unerlaubt, unerreichbar oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat und die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist, sofern eine Änderung des Zwecks nicht mehr möglich ist;
4. dem Stiftungsvorstand ein zulässiger Widerruf des Stifters zugegangen ist;
5. über das Vermögen der Stiftung der Konkurs eröffnet worden ist;

6. der Beschluss, durch den die Eröffnung des Konkurses mangels eines zur Deckung des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichendes Vermögen abgelehnt wird, Rechtskraft erlangt;

7. andere in der Stiftungsurkunde dafür genannte Gründe gegeben sind;

8. andere in diesem Gesetz genannte Gründe vorliegen.

2) Der Stiftungsvorstand hat einen Auflösungsbeschluss zu fassen, sobald einer der Gründe gemäss Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 oder 7 vorliegt. Der Auflösungsbeschluss ist einstimmig zu fassen, sofern in der Stiftungsurkunde nichts anderes bestimmt ist.

3) Kommt ein Beschluss nach Abs. 2 nicht zustande, so kann die Regierung über Antrag von Beteiligten oder von Amts wegen und bei den nicht der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen über Antrag von Beteiligten oder des Staatsanwaltes als Vertreter des öffentlichen Rechts der Richter im Rechtsfürsorgeverfahren die Stiftung auflösen.

4) Kommt ein Auflösungsbeschluss zustande, obwohl kein Auflösungsgrund vorliegt, so kann die Regierung über Antrag von Beteiligten oder von Amts wegen und bei den nicht der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen über Antrag von Beteiligten der Richter im Rechtsfürsorgeverfahren den Auflösungsbeschluss des Stiftungsvorstandes aufheben.

5) Wird eine Stiftung durch einen richterlichen Beschluss gemäss Abs. 1 Ziff. 5 oder 6 aufgelöst, kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag von Beteiligten und bei den nicht der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen der Richter im Rechtsfürsorgeverfahren die Fortsetzung der Stiftung anstelle der Durchführung oder Fortsetzung der Liquidation oder Nachtragsliquidation bewilligen, wenn die Gründe für die Auflösung der Stiftung weggefallen sind.

Art. 569

II. Liquidation und Beendigung

1) Auf die Liquidation und Löschung einer eingetragenen Stiftung finden die allgemeinen Vorschriften über die Verbandspersonen Anwendung.

2) Bei Stiftungen, die ohne Eintragung ins Öffentlichkeitsregister das Recht der Persönlichkeit erlangt haben, beschränkt sich die Liquidation auf die Begleichung der Verbindlichkeiten und die Verteilung des Liquidationsüberschusses nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde.

3) Nach durchgeführter Liquidation gemäss Abs. 2 hat der Stiftungsvorstand die Beendigung der Liquidation und die Aufhebung der Stiftung dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt mitzuteilen.

4) Nachträglich hervorgekommenes Vermögen ist nach den Bestimmungen über die Nachtragsliquidation (Art. 139) zu verteilen.

Art. 570

III. Umwandlung

Eine Stiftung kann ohne Liquidation vom Stiftungsrat oder durch einen von ihm ermächtigten Dritten, wenn die Umwandlung ausdrücklich vorbehalten ist, […] in ein Treuhandverhältnis (Trust) oder ein Treuunternehmen mittels formrichtiger Urkunde umgewandelt werden.

Art. 1031

i) Vereine und Stiftungen

1) Gewöhnliche Vereine, welche ins Öffentlichkeitsregister eingetragen werden, und Stiftungen haben in ihrem Namen beziehungsweise in ihrer Firma oder in einem Zusatz die Worte "Verein" oder "Stiftung" zu enthalten, soweit nicht bei wirtschaftlichen Vereinen das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eine Ausnahme gestattet.

2) Auf die Bildung der Namen beziehungsweise der Firmen der einzutragenden Vereine und der Stiftungen finden die Vorschriften über zulässige Angaben, nationale oder internationale Bezeichnungen, die Sprache und die Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firma entsprechende Anwendung, soweit nicht das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt bei Vorliegen wichtiger Gründe eine Ausnahme gestattet.

§ 66c SchlT PGR

5. Hinterlegungs-, Deklarations- und Aufbewahrungspflicht bei Stiftungen

1) Wer eine Hinterlegung gemäss Art. 557 nicht binnen einer Frist von 14 Tagen ab Errichtung, Abänderung oder Löschung vornimmt, wird vom Registerführer von Amts wegen im Rechtsfürsorgeverfahren mit einer Ordnungsbusse bis zu 5 000 Franken bestraft. Diese Ordnungsbusse kann fortgesetzt verhängt werden, bis der gesetzliche Zustand hergestellt ist.

2) Wer wider besseres Wissen eine Erklärung gemäss Art. 557 Abs. 1 bis 3 abgibt, die inhaltlich unrichtig ist, oder seine Aufbewahrungspflicht nach Art. 557 Abs. 4 verletzt, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu

20 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft.

3) Disziplinäre Massnahmen bleiben vorbehalten.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden hinterlegten Stiftungen hat die erste nach Art. 557 Abs. 3 zu hinterlegende Änderungsanzeige auch alle Angaben nach Art. 557 Abs. 2 zu enthalten. § 66c SchlT gelangt sinngemäss zur Anwendung.

2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehende Stiftungen, die der Aufsicht der Regierung unterstehen, haben binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes:

a) der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle und zur Anmeldung zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister unter Vorlage des Bestellungsbeschlusses und der Annahmeerklärung nachzukommen;

b) unter Vorlage einer Amtsbestätigung über die Angaben nach Art. 557 Abs. 2 der Regierung (Ressort Justiz) Mitteilung zu erstatten.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.